

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 27. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2015) und **Antwort**

Mehrsprachige Lebenspartnerschaftsurkunden – in Berlin ein Ding der Unmöglichkeit?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass gegenwärtig alle Anträge auf Ausstellung einer mehrsprachigen Personenstandsurkunde für Menschen in eingetragener Lebenspartnerschaft – anders als bei Geburten, Heirat, Sterbefällen – abgelehnt werden, weil es kein diesbezügliches Formblatt gibt?

Zu 1.: Ja; die Ausstellung derartiger Personenstandsurkunden wird jedoch nicht wegen fehlender Formblätter, sondern deshalb abgelehnt, weil sie gesetzlich nicht vorgesehen ist.

2. Wenn 1 ja: Welche Gründe gibt es hierfür?

Zu 2.: Das internationale „Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern“ vom 8. September 1976 (BGBl. II 1997 S. 774) sieht nur Ausstellungen von mehrsprachigen Geburtsregisterausügen (Formblätter A), mehrsprachigen Eheregisterausügen (Formblätter B) und mehrsprachigen Sterberegisterausügen (Formblätter C), nicht aber die Ausstellung einer mehrsprachigen Lebenspartnerschaftsurkunde oder eines mehrsprachigen Lebenspartnerschaftsregisterauszugs vor.

3. Teilt der Senat die Einschätzung, dass die Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft in Bezug auf diese Frage nicht akzeptabel ist und für die Betroffenen eine Freizügigkeitseinschränkung darstellt?

Zu 3.: Betroffenen Personen bleibt es unbenommen in deutscher Sprache ausgestellte Personenstandsurkunden in die jeweils erforderliche Landessprache übersetzen zu lassen, wie es auch für Länder erforderlich wäre, die dem unter 2. erwähnten Abkommen nicht beigetreten sind. Insoweit vermag der Senat eine Einschränkung der Freizügigkeit nicht zu erkennen.

4. Trifft es zu, dass andere Standesämter in Deutschland (z.B. Dillingen und Neuburg an der Donau) – ungeachtet der Vereinbarungen des aus dem Jahr 1976 stammenden CIEC-Abkommens, welches der damaligen Zeit entsprechend keine mehrsprachigen Personenstandsurkunden für die damals nicht existierenden Lebenspartnerschaften vorsieht, und ungeachtet der Vorgaben des § 50 Personenstandsverordnung (PStV) – mehrsprachige Personenstandsurkunden für Lebenspartnerschaften ausstellen (vgl. hierzu https://dillingen-saar.de/fileadmin/PDF-Da-tei-en/Formularcenter/Urkundenbeantragung_Standesamt_2015.pdf oder beispielsweise auch <http://www.neuburg-donau.de/rathaus/aemter/standesamt/urkundenbestellung/>)?

Zu 4.: Für derartige Urkundenausstellungen existiert keine Rechtsgrundlage. Diese Auffassung wird vom Innenministerium des Landes Saarland geteilt. Zur Praxis des Standesamts Dillingen hat das Innenministerium des Saarlandes mitgeteilt, dass „nach heutigem Erkenntnisstand dort keine mehrsprachigen Lebenspartnerschaftsurkunden ausgestellt worden sind“. Seitens des bayerischen Staatsministeriums des Innern wurde zugesagt, mit dem Standesamt Neuburg an der Donau in Kontakt zu treten.

5. Wenn 1. Ja: Was unternimmt der Senat, um dem Zustand abzuweichen, der insbesondere für Menschen in binationalen oder bilingualen Lebenspartnerschaften eine erhebliche Diskriminierung darstellt?

Zu 5.: Eine Ausstellung von mehrsprachigen Personenstandsurkunden für Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann nur durch eine Änderung des unter 2. erwähnten Abkommens erreicht werden. Eine solche liegt jedoch nicht in der Gestaltungskompetenz des Landes Berlin.

Berlin, den 05. Juni 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2015)